



Statuten des Vereins Kinderatelier Kiesen

Vorbemerkung

Diese Statuten sind der Einfachheit und der besseren Lesbarkeit halber in der weiblichen Form abgefasst. Die männliche Form gilt sinngemäss.

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Verein Kinderatelier Kiesen ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Mattenweg 2 in 3629 Kiesen.

2. Vereinszweck

Art. 2

Spielgruppen bieten kleinen Kindern und Eltern neue Kontakte sowie eine erweiterte Begegnungs- und Erfahrungswelt. Der Verein fördert Spielgruppen für Vorschulkinder und organisiert Anlässe zur Persönlichkeits- und Lernentwicklung von Kindern und Erwachsenen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Verein will sein Ziel erreichen durch:

- die Trägerschaft von Spielgruppen
- die Anstellung von Spielgruppenleiterinnen
- die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur
- die Organisation und Durchführung von Anlässen

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden die den unter Art. 3 genannten Zweck unterstützen wollen. Es besteht die Möglichkeit einer Einzelmitgliedschaft mit einem Stimmrecht oder einer Familienmitgliedschaft mit zwei Stimmrechten.

Art. 5

Die Aufnahme in den Verein erfolgt, auf schriftliche Anmeldung, durch den Vorstand. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Durch Bezahlen der Einschreibgebühr für eine Spielgruppe erwerben die Eltern auf Wunsch gleichzeitig die Familienmitgliedschaft.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind immer für ein volles Jahr zu entrichten. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen oder dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

4. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen
- d) die Spielgruppenleiterinnen

Der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

a) Mitgliederversammlung

Art. 9

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sofern es die Erledigung dringender Geschäfte erfordert kann vom Vorstand oder von einem Drittel aller Mitglieder, durch schriftliches Begehren mit Angabe des Zweckes, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin geleitet, über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr zustehenden Wahlen in offener oder geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.

Art. 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands und der übrigen Organe
- Wahl und Abberufung der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Entschädigungen, die ihr von Gesetzes wegen zukommen.

b) Vereinsleitung

Art. 12

Der Vorstand besteht inklusive Präsidentin aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beschliesst der Vorstand ob die Neubesetzung der Vakanz sofort oder erst an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen ist.

Art. 13

Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zur Einberufung einer Vorstandssitzung zu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Der Vorstand bestimmt eine Kassierin sowie eine Vizepräsidentin, die die Aufgaben und Rechte der Präsidentin übernimmt, wenn diese vorübergehend oder dauernd verhindert ist.

Die Sitzungen werden von der Präsidentin geleitet, über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 14

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Geschäftsführung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Organisation von Vereinsaktivitäten
- Anstellung der Spielgruppenleiterinnen
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin und die Kassierin einzeln bis zu einem Betrag von CHF 1000.00. Für höhere Beträge zeichnen die Präsidentin, die Kassierin und die Vizepräsidentin je kollektiv zu zweien

c) Kontrollstelle

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie revidieren die Bilanz und Erfolgsrechnung und prüfen das Inventar, die Beiträge und den Kassenbestand des Vereins. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Rechnungsrevisorinnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

d) Spielgruppenleiterinnen

Art. 17

Die Spielgruppenleiterinnen werden vom Vorstand gewählt, ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand in einem Anstellungsvertrag gemäss OR sowie in einem Reglement festgelegt. Ansonsten sind die Spielgruppenleiterinnen in der Führung und der inhaltlichen Gestaltung ihrer Spielgruppen selbständig.

e) Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 18

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand jederzeit Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen werden jeweils schriftlich festgehalten.

5. Finanzierung und Haftung

Art. 19

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag der Mitglieder
- den Einnahmen der Spielgruppe
- Erträgen aus Anlässen (Feste, Kurse etc.)
- Unterstützungen und Spenden von Privaten, Firmen und Behörden

Art. 20

Das Rechnungsjahr ist gleich dem Vereinsjahr.

Art. 21

Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen für Einzelmitglieder maximal CHF 50.00 und für Familienmitglieder maximal CHF 90.00.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

Art. 23

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliger Liquidationserlös wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung zugewiesen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Datum der Vereinsgründung und endet am 31. Juli 2005.

Art. 25

Für die nicht geregelten Punkte gelten die Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Sie sind von der Gründungsversammlung vom 6.5.2004 genehmigt worden.

Kiesen, 6. Mai 2004

Der Präsident:



Kurt Leuenberger

Die Protokollführerin:



Mirjam Fahrni

Revisionsvermerke

Revisionen genehmigt durch die Hauptversammlung:

- 16.09.2005: Art. 4 und 21
- 15.09.2006: Art. 5